

# Regierungsratsbeschluss

vom 12. Januar 2021

Nr. 2021/12

## Löschung der Berufsausübungsbewilligung als Notar von Franz Portmann, Balsthal

---

### 1. Erwägungen

Lic. iur. Franz Portmann, 1944, mit Geschäftsdomizil 4710 Balsthal, Krummer Weg 6, verzichtet mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 auf die Berufsausübungsbewilligung als Notar.

### 2. Beschluss

Gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 4. April 1954 (BGS 211.1), § 10 der Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (BGS 129.11) sowie auf § 94 Bst. c und d Gebührentarif vom 08. März 2016 (BGS 615.11)

- 2.1 Die Bewilligung von lic. iur. Franz Portmann, 1944, Krummer Weg 6, 4710 Balsthal, zur Ausübung des Berufes als Notar ist infolge Verzichts erloschen.
- 2.2 Lic. iur. Franz Portmann hat bis am 29. Januar 2021 seine(n) Notariatsstempel sowie bis am 26. Februar 2021 die Originale der in seinem Besitz befindlichen öffentlichen Urkunden der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, abzuliefern. Der Staatskanzlei sind sämtliche öffentlichen Urkunden im Original, zu Protokollbänden geordnet, eingebunden und mit Inhaltsverzeichnis (Register) versehen, zu übergeben (s. entsprechende Weisung auf [so.ch](http://so.ch) -> Staatskanzlei -> Legistik und Justiz -> Notare). Sofern ein Notar oder eine Notarin mit Solothurner Berufsausübungsbewilligung die Akten zur Aufbewahrung übernimmt, ist der Staatskanzlei innert der gesetzten Frist ein von beiden Urkundspersonen unterzeichnetes Übergabeprotokoll zu übergeben.
- 2.3 Lic. iur. Franz Portmann hat für die Löschung der Berufsausübungsbewilligung eine Gebühr von Fr. 350.00 zu bezahlen.

- 2.4 Lic. iur. Franz Portmann hat für die Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung eine Gebühr von Fr. 1'500.00 zu bezahlen. Die Anpassung dieser Gebühr durch die Staatskanzlei bleibt vorbehalten, falls der Aufwand für die Entgegennahme der Notariatsakten vom normalen Aufwand wesentlich abweichen sollte.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

**Franz Portmann, Krummer Weg 6, 4710 Balsthal**

Gebühr für Löschung Berufs-	Fr.	350.00	(4210000 / 001 / 81379)
ausübungsbewilligung:			
Gebühr für die Entgegen-	Fr.	1'500.00	(4210000 / 001 / 81379)
nahme der Notariatsakten zur			
Aufbewahrung:			

Fr.	1'850.00
Fr.	1'850.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei, Legistik und Justiz

### Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)

Amtsblatt (ste) (Ziff. 2.1 des Dispositivs)

Lic. iur. Franz Portmann, Rechtsanwalt und Notar, Krummer Weg 6, Postfach 229, 4710 Balsthal,  
mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch STK Legistik und Justiz)